



Zentralstelle der Forstverwaltung | Postfach 100463 | 67404 Neustadt

Le Quartier Hornbach 9
67433 Neustadt a.d.W.
Telefon 06321 6799-0
Telefax 06321 6799-150
zdf.neustadt@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

Forstämter in Rheinland-Pfalz

23.09.2019

Mein Aktenzeichen 3.1-63-210	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in Christoph Kolada Christoph.Kolada@wald-rlp.de	Telefon/Fax 06321 6799-303 06321 6799-150
--	--------------------------	--	--

Förderung der Forstwirtschaft

Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald.

Hier:

Abwicklung dieser Fördermaßnahmen im Jahr 2020

Schreiben des MUEEF vom 16.05.2019, Az. 105-63 210/2019-1#30, Referat 1055 „Förderung von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Extremwetterereignissen - Übergangsregelung in 2019“ in Verbindung mit dem Schreiben der Zentralstelle der Forstverwaltung vom 05.06.2019 und vom 21.06.2019.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie weiterführende Informationen zur Abwicklung dieser Fördermaßnahmen mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

1. Was bisher geschah - Aktuelle Situation 2019

Im Zusammenspiel zwischen MUEEF, dem BMEL, dem MdF, dem LRH, dem ISM, dem MWVLW und der ZdF ist es 2019 gelungen, umfangreiche Fördermöglichkeiten – insbesondere auch die rückwirkende Förderung - zu eröffnen. Es stellte sich damit die Herausforderung, die ad-hoc-Förderung einerseits nach den haushaltsmäßigen Regeln korrekt und andererseits zeitnah und so „einfach“ als möglich umzusetzen.

- Änderung des GAK-Rahmenplans des BMEL zum 01.01.2019 und Schaffung neuer Fördermöglichkeiten
- Bereitstellung von zusätzlichen GAK-Mitteln in Höhe von 3 Mio. € im Wege einer landesinternen Umschichtung, sodass derzeit ca. 3,5 Mio. € zzgl. bis zu 1 Mio. € aus dem I-Stock zur Verfügung stehen.
- Zum 16.05.2019 erfolgte die Eröffnung umfangreicher Fördermöglichkeiten von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Extremweterschäden im Wald durch Inkrafttreten einer Übergangsregelung.
-





- „Einfache“ Anzeige und Zulassung eines generellen vorzeitigen Maßnahmenbeginns zwecks Sicherstellung der Förderfähigkeit von Vorhaben in dem Zeitraum 01.01 – 30.06.19, auch rückwirkend zum 01.01.2019.
- 21.06.2019 weitere Regelungen bezüglich Sicherstellung der Förderfähigkeit von Vorhaben in dem Zeitraum 01.07 – 30.09.19, u.a. durch Verlängerung eines generellen vorzeitigen Maßnahmebeginns aufgrund der Anzeige, ergänzt um das Verfahren mit der Vorabgenehmigung aufgrund von vereinfachten Anträgen auf Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns.
- Bildung von 2 Abrechnungszeiträumen (01.01. – 30.06. und 01.07. – 30.09.), damit die Waldbesitzer bereits unterjährig Zuwendungen erhalten können.
- Bereitstellung einer WinforstPro-Datenbankauswertung zur Herleitung der jeweiligen förderrelevanten Schadholzmengen.
- „Nachträgliche“ Förderantragstellung mit gleichzeitigem Verwendungsnachweis für die beiden Abrechnungszeiträume:
 - Abrechnungszeitraum 01.01. – 30.6.2019 wird gerade abgewickelt. Die Zahlanträge mit dem Verwendungsnachweis sollten bis zum 09.09.2019 bei Forstamt vorgelegt, dort vorgeprüft und dann zeitnah an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet werden. Ein großer Teil dieser Anträge liegt uns bereit vor.
 - Abrechnungszeitraum 01.07. – 30.09.2019 wird analog abgewickelt. Die Zahlanträge mit dem Verwendungsnachweis sollten bis spätestens zum 01.11.2019 beim Forstamt vorgelegt werden.

Die bisherigen Regelungen/Genehmigungen enden am 30.09.2019.

Für den Durchführungszeitraum vom **01.10.2019 bis zum 31.08.2020 (Förderjahr 2020)** gelten nachfolgende Regelungen.

2. Förderjahr 2020

Im Förderjahr 2020 werden die gleichen Maßnahmen/Fördertatbestände gefördert wie bisher.

2.1. Förderfähige Maßnahmen/ Fördertatbestände

2.1.1. Aufarbeiten und Herabsetzen der Bruttauglichkeit

- a) Mehraufwand bei der Holzaufarbeitung des Schadholzes
- b) Entrindung des Schadholzes (maschinell oder manuell)
- c) Restholzhackung (z.B. Gipfelholz)
- d) Transport von bruttauglichen Holz – Nahtransport
- e) Transport von bruttauglichen Holz – Ferntransport

2.1.2. Anlage, Unterhaltung und Betrieb von Holzlagern

2.1.3. Wiederaufforstung und Voranbau





Für diese Fördertatbestände gelten weiterhin die Voraussetzungen des GAK-Rahmenplans (Maßnahmengruppe F) in Verbindung mit den in den o.g. Schreiben genannten Ergänzungen/Regelungen.

2.2. Verfahren

Mit Beginn des Förderjahres 2020 war es vorgesehen, das reguläre Antragsverfahren einzuführen. Das hätte bedeutet, die Zuwendungsempfänger stellen vor Beginn der Maßnahmen den Förderantrag, erhalten zeitnah Bewilligung, führen die Maßnahme unterjährig durch und „rechnen“ dann die Maßnahmen nach Abschluss der Durchführung mit einem Zahlantrag mit Verwendungsnachweis ab.

Aufgrund der besonderen Waldschutzsituation, aus Haushalts-, Vereinfachungsgründen und aus der Notwendigkeit die förderunschädliche Fortführung der notwendigen Maßnahmen kurzfristig sicherzustellen, wird folgende Vorgehensweise vereinbart:

Für das Förderjahr 2020 gibt es lediglich einen Durchführungs- und Abrechnungszeitraum (01.10.2019 bis zum 31.08.2020.)

Aus Haushaltsgründen können die Anträge vorerst nur vorabgenehmigt werden.

Die Vorabgenehmigung (Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn) berechtigt den Antragsteller dazu, die beantragte(n) Maßnahme(n) zu beginnen und auszuführen, ohne dass damit die Möglichkeit der Zuschussgewährung verloren geht. Der Bewilligungsbescheid ergeht dann erst zum Zeitpunkt des Einreichens des Zahlantrages mit gleichzeitigen Verwendungsnachweis.

Aus diesem Grund wurden speziell für diesen Durchführungszeitraum auch die Vordrucke entwickelt. Der Antragsvordruck „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ ist in einer „abgespeckten“ Form, da bestimmte Informationen erst später im Zahlantrag abgefragt werden. Es gibt dafür nur einen Verwaltungskontrollbogen „Forstamt-Büro“. Der Abruf der Zuwendung erfolgt nach der Ausführung der Vorhaben mit dem Vordruck „Zahlantrag mit Verwendungsnachweis“. Hier gibt es, wie bisher, Verwaltungskontrollbögen „Forstamt-Büro“ und „Forstamt-Außendienst“.

Aus Haushaltsgründen sollten für die Beantragung der Zuwendung möglichst realistische Schätzungen vorgenommen werden. Die endgültige Förderhöhe richtet sich nach der tatsächlichen Ausführung im Verwendungsnachweis, bspw. nach der tatsächlich aufgearbeiteten Schadholzmenge. Bei Überschreitung der Schätzwerte ist kein Änderungsantrag notwendig.

2.2.1. Beantragung einer Zuwendung - Sicherstellung der Förderfähigkeit für Maßnahmen, die nach dem 1.10.2019 begonnen werden.

Die Beantragung einer Zuwendung erfolgt mit dem o.g. „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“. Der Antrag kann bedarfsorientiert und grundsätzlich durchgängig in dem Durchführungszeitraum gestellt werden. Es gibt kein fester Termin.

Allerdings gilt zwecks Sicherstellung der Förderfähigkeit der unmittelbar anstehenden Vorhaben folgende Übergangsregelung:





a) **Zeitraum der Antragstellung ab 01.10.2019 bis zum 31.12.2019**

Fall-Gruppe I

Die Maßnahmen (Fördertatbestände wie bspw. „Mehraufwand bei der Holzaufarbeitung des Schadholzes“, „Transport“, „Anlage von Holzlager“), die mit der o.g. „Anzeige“ bereits angezeigt **oder** mit vereinfachten „Anträgen auf Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns“ beantragt und vorabgenehmigt wurden.

Die auf dieser Basis erteilten Vorabgenehmigungen werden verlängert und gelten bis zum 31.12.2019 weiter.

D.h. innerhalb dieser Maßnahmen können bereits begonnene Projekte **förderunschädlich** fortgeführt/beendet und neue Projekte **förderunschädlich** begonnen werden **unter der Voraussetzung, dass** der Zuwendungsempfänger für diese Fördertatbestände spätestens **bis zum 31.12.2019** einen Antrag stellt und damit die Maßnahmen nachbeantragt. Der Antrag soll neben diesen auch alle Projekte für den gesamten Durchführungszeitraum vom 01.10.2019 bis zum 31.08.2020 beinhalten.

Unter dieser Bedingung gelten die Genehmigungen als bereits erteilt und zwar unabhängig vom Zeitpunkt des Erlasses einer formalen, schriftlichen Vorabgenehmigung durch die Bewilligungsbehörde.

Die formalen Vorabgenehmigungen werden von der Bewilligungsbehörde voraussichtlich erst Ende des Jahres erlassen.

Fall-Gruppe II

Die Maßnahmen/ Fördertatbestände, die nicht in der Fallgruppe I enthalten sind, d.h. **weder** bereits angezeigt **noch** bereits vorabgenehmigt wurden.

Dies gilt überwiegend für die anstehenden Wiederaufforstungen bzw. Voranbauten:

Innerhalb dieser Maßnahmen können Projekte **förderunschädlich** begonnen werden **unter der Voraussetzung, dass** der Zuwendungsempfänger vor Beginn der Pflanzung einen Antrag beim zuständigen Forstamt stellt. Der Antrag soll sinnvollerweise alle Projekte für die Herbst- und Frühjahrspflanzung, für den gesamten Durchführungszeitraum vom 01.10.2019 bis zum 31.08.2020 beinhalten.

Aufgrund der Kurzfristigkeit gilt hier folgende **Sonderregelung**:

Eine schriftliche Vorabgenehmigung seitens der Bewilligungsbehörde muss nicht abgewartet werden. Bereits mit der Abgabe des Antrages/ mit dem Eingang des Antrages am Forstamt erhält der Antragsteller die Berechtigung, die beantragte(n) Maßnahme(n) zu beginnen und auszuführen, ohne dass damit die Möglichkeit der Zuschussgewährung verloren geht.

Die formale Vorabgenehmigungen werden von der Bewilligungsbehörde zum späteren, voraussichtlich erst Ende des Jahres erlassen.





b) **Zeitraum der Antragstellung ab 01.01.2020 bis zum 31.08.2020**

Wie oben ausgeführt, können die Anträge grundsätzlich fortlaufend gestellt werden.

Für die Antragstellung in diesem Zeitraum gelten die o.g. Sonderregelungen nicht mehr.

Der Zuwendungsempfänger stellt den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung, und darf erst nach Erhalt einer schriftlichen Vorabgenehmigung mit den beantragten Maßnahmen beginnen.

Die Anträge sollen daher mit einer entsprechenden Vorlaufzeit zum beabsichtigten Vorhabenbeginn gestellt werden.

Der Antrag soll sinnvollerweise alle Projekte, für den restlichen Durchführungszeitraum bis zum 31.08.2020 beinhalten.

2.2.2. Abruf und Auszahlung der Fördermittel für Projekte, im Zeitraum 01.10.2019 – 31.08.2020 ausgeführt wurde

Der Abruf der Zuwendung erfolgt nach der Ausführung der Vorhaben mit dem Vordruck „Zahlantrag mit gleichzeitigen Verwendungsnachweis“.

Die Zahlanträge müssen **bis zum 01.10.2020** bei dem zuständigen Forstamt eingegangen sein.

Die aktuelle Borkenkäfersituation stellt eine große Herausforderung dar, vor allen für die Waldbesitzenden aber auch für alle am Förderverfahren Beteiligten, die Forstämter, Forstrevierleiter, Privatwaldbetreuer und die Bewilligungsbehörde. Wir sind bemüht im Rahmen der rechtlichen Vorgaben die Waldbesitzer möglichst unbürokratisch zu unterstützen. Das führt zu vielen Sonderregelungen, die eine Abweichung vom Standardverfahren darstellen. Ein Überblick zu behalten ist da nicht einfach. Ich möchte mich an diese Stelle für Ihre Unterstützung bedanken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christoph Kolada

